

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gespaltene Zeile oder
deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 20 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegraphen-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 69.

Montabaur, Montag, den 30. April 1917.

50. Jahrgang.

An die deutschen Arbeiter!

Arbeiter — nicht feiern!

Das Vaterland will Taten,
Daß bald es im Frieden sich sonnt —
Wer feiert, wirft Handgranaten
Gegen die deutsche Front!

Deutsche Pflichttreue.

Wer Deutscher heißt, tut seine Pflicht
In diesen ersten Stunden;
Entwindet uns die Waffen nicht,
Die uns kein Feind entwunden!

Amtlicher Teil.

Wiesbaden, den 25. April 1917.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 25. April 1917 beschlossen, bezüglich des Anfangs der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne, des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner für das Jahr 1917 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Der Bezirksausschuß: Mensel.

Wiesbaden, den 26. April 1917.

Der Bezirksausschuß hat am 25. April 1917 beschlossen, in einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Jahre abzusehen. Die Schonzeit für Rebhühner beginnt mit dem Ablauf des 15. Mai und die Jagd beginnt am 16. Mai.

Der Regierungspräsident: Dr. v. Meister.

Montabaur, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

Alsbach, Bladernheim, Deesen, Eschelbach, Gadenbach, Heddert, Grenzau, Höhr, Hübingen, Leuterod, Marienhausen, Maroth, Nordhofen, Oberhaid, Quirnbach, Sessenbach, Sessenhausen, Stahlhofen, Staudt, Steinen, Wilschneudorf, Wirges, Wirscheid, Wirzenborn u. Zübach. Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 12. März d. J., Kreisblatt Nr. 48, betr. „Bronzeglocke“ wird wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Meldungen, die bis einschließlich dem 3. Mai d. J. nicht erstattet sind, auf Ihre Kosten dort abgeholt werden.

Der Landrat: Vertuch.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 22. März 1917, Nr. 800, betr. Erhöhung der Schreibmaterialienverteilung für Bürgermeister im Rückstande sind, werden ersucht, diese nunmehr binnen 8 Tagen bestimmt zu erledigen.

Montabaur, den 27. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Frankfurt a. M., im April 1917.

Infolge der allgemein eingetretenen Transportschwierigkeiten kann z. Bt. der Bedarf an Holzwohle zur Füllung von Strohsäcken usw. nicht voll gedeckt werden. Es müssen daher auch andere Ersatzmittel in weitgehendstem Umfange verwendet werden.

In erster Linie kommt hierfür Altpapier (alte Zeitungen usw.) in Frage.

In Anbetracht dessen, daß mit dem Füllen der Strohsäcke mit Papier bereits gute Erfahrungen gemacht worden sind und mit Rücksicht auf den guten Erfolg der vorjährigen Sammlung gestatten wir uns die Bitte auszusprechen, in Ihrem Bezirk wieder eine

Sammlung von Zeitungspapier

in die Wege leiten zu wollen.

In je umfassender Weise dies geschieht, umso größer wird der Erfolg sein. In erster Linie müssen die Schulen einen nützlichen und patriotischen Unternehmen dienstbar gemacht werden, indem die Schüler nach vorausgegangener Belehrung das Einsammeln der Vorräte an alten Zeitungen in den Haushaltungen übernehmen und dieselben einer örtlichen Sammelstelle zuführen. Die Einwohnererschaft wäre durch eine kurze Notiz im lokalen Teil der am weitesten verbreiteten Blätter auf den guten Zweck der Sache

aufmerksam zu machen und die gesamte Bevölkerung für die bevorstehende Sammlung zu interessieren.

Wenn jeder deutsche Hausstand im Durchschnitt 5 Kilo Papier freiwillig zur Verfügung stellt, so ist, nach allerdings nur ungefähre Schätzung, ein Ergebnis von circa 2000 Waggons zu erwarten, was gleichbedeutend wäre mit einer Ersparnis von 3 Millionen Mark. Die volle Befriedigung des ungeheuren Bedarfs der Feldarmee wie der Inlandsdienststellen wäre erreicht; die durch die Verwendung des gesammelten Papiers zu Lagerstätten für unsere Truppen in den Garnisonen gemachte Ersparnis an Stroh und sonstigem Füllmaterial käme unseren Feldtruppen zugute.

Das Ergebnis der Sammlung ist an Plätzen, die eine Garnison haben, der Garnisonverwaltung, die mit uns zusammenarbeitet, einzuliefern, anderenfalls der unterfertigten Stelle zuzuführen und erfolgt frachtfrei, wenn dem Frachtbrief die Bezeichnung „Liebesgaben“ beigelegt wird.

Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 u. 2 für das XVIII. Armeekorps.

Die Delegierten

Robert de Neufville,
Kommerzienrat.

Gottthard Pabst,
Fabrikbesitzer.

Montabaur, den 28. April 1917.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur weiteren Veranlassung mitgeteilt. Ich gebe anheim, sich mit den Schülern unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

Der Kgl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 1856/3. 17. RM.,
betreffend

Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sept. 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter sagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zapfstärke von 10 cm aufwärts.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldbesitzer und Waldbenutzungsrechte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermeidensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die **Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a**, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
a) als Händler verreibt,
b) im Sägewerk einschneidet,
c) Waldbesitzer oder Waldbenutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf dem Meldescheinen unter „II.“ gewünschten „Angaben“ wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldeschein“. Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 a, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. Mai 1917.

Verkündende Behörde:

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.
Coblenz, den 1. Mai 1917.

Verkündende Behörde:

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

I a 1 Nr. 6263/4. 17.

Kriegsministerium.

Anweisung an die Kommunalverbände

zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. RM., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.

Vom 9. März 1917.

§ 1.

Austragerteilung an die Kommunalverbände.

Mit der Durchführung der Bekanntmachung M. 200/1. 17 RM. vom 9. März 1917 werden dieselben Behörden (Magistrate, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter und dergl.) beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1./10. 16 RM. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn usw. übertragen worden ist.

Demzufolge findet der Schriftwechsel und die Abrechnung der Metall-Mobilmachungsstelle bzw. der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nur mit den oben gekennzeichneten beauftragten Behörden und nicht etwa mit den einzelnen, im Bereich einer beauftragten Behörde errichteten Sammelstellen statt. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nimmt im Auftrage

des Kriegsministeriums die Sendungen entgegen und leistet die Zahlungen an die beauftragten Behörden.

Alle diese Bekanntmachung betreffenden Zuschriften an die Metall-Mobilmachungsstelle bzw. an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft sind mit der Bezeichnung „Betrifft Dachkupfer“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Die Kosten für die Durchführung der Bekanntmachung einschließlich derjenigen der Begutachtungen gemäß § 6 und § 8 dieser Anweisung werden den beauftragten Behörden mit 0,30 M für jedes abgelieferte Kilogramm Kupfer bzw. Gramm Platin vergütet.

Die beauftragten Behörden haften für Vorfahrt und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2.

Ausführungsbestimmungen.

Die beauftragten Behörden haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen und zwar sowohl diejenigen betreffend Ablieferung und Einziehung, als auch die später zu veröffentlichenden Bestimmungen betreffend die Meldepflicht für die bis zum 30. Juni 1917 nicht enteigneten Mengen.

Die Ausführungsbestimmungen haben alle näheren Einzelheiten über die Durchführung der Bekanntmachung zu enthalten.

Die in §§ 3, 4, 5 und 7 dieser Anweisung durch Unterstreichen kenntlich gemachten Bestimmungen sind in die Ausführungsbestimmungen sinngemäß aufzunehmen; außerdem sind diese durch weitere Angaben, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werden, zu ergänzen.

§ 3.

Eigentumsübertragung.

Jedem einzelnen von der Bekanntmachung Betroffenen ist durch die beauftragte Behörde eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Kupfer- und Platinmengen auf den Reichsmilitärfiskus, nach dem in Anlage 1 beigefügten Muster anzustellen. Die Abnahme der Kupfer- und Platinmengen ist zwar vorzubereiten, sie hat aber nicht vor Eingang dieser Eigentumsübertragung bei dem Betroffenen zu beginnen.

Die Vordrucke der Anordnungen, betreffend Übertragung des Eigentums, sind durch die beauftragten Behörden von der Reichsdruckerei zu beschaffen.

Die Zustellung der Enteignungsanordnungen erfolgt auf Grund der Meldungen, die nach § 2 der Anweisung Nr. M. 2732/8. 15 RM. vom 24. August 1915 erstattet wurden und welche den beauftragten Behörden von der Metall-Mobilmachungsstelle aus zugehen. **Nur diejenigen gemeldeten Kupfermengen sind zu enteignen, deren Uebernahmepreis für 1 kg Kupfer (Reihe 10 des Melde Scheines) nicht mehr als 4,50 M beträgt.**

In den Vordruck „Anordnung betr. Eigentumsübertragung“ ist der in dem zugrunde gelegten Melde Schein in Reihe 10 genannte Preis für das Kilogramm einzutragen.

Wird dieser Preis nicht anerkannt, so ist eine Preis-einigung unter Berücksichtigung des § 8 der Bekanntmachung M. 200/1. 17 RM. herbeizuführen, **jedoch darf durch die beauftragte Behörde kein höherer Preis als 4,50 M für das Kilogramm vergütet werden.**

Läßt sich auch dann keine Einigung herbeiführen, so ist dem Ablieferer eine Quittung (§ 4) anzustellen und derselbe an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu verweisen.

Die Zustellung der Enteignungsanordnungen hat alsbald nach dem Eingang der Meldungen zu erfolgen.

Das Eigentum an den betroffenen Kupfer- und Platinmengen geht auf den Reichs-Militärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Die den beauftragten Behörden durch die Metall-Mobilmachungsstelle eingehenden Melde Scheine sind nach der Ablieferung der daraufhin enteigneten Kupfer- und Platinmengen mit den zugehörigen Auerkenntnis Scheinen bzw. Quittungen den Berichten, welche nach § 9 dieser Anweisung allmonatlich an die Metall-Mobilmachungsstelle in zweifacher Ausfertigung einzusenden sind, beizufügen.

§ 4.

Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können für die Herabnahme des Kupfers die Heranziehung geeigneter Personen auf Grund des Zivildienstpflichtgesetzes bei den Stellvertretenden Generalkommandos beantragen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen anzugeben.

Personen, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, ist ein Auerkenntnis Schein nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkenntnis Scheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald durch die beauftragten Behörden ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen. Durch die Annahme des Auerkenntnis Scheines oder der Zahlung

gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen.

Falls der Ablieferer sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreis nicht zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 berechnet werden; hierfür sind Rechnungsbelege beizubringen. Erklärt der Ablieferer sich hiemit nicht einverstanden, so ist ihm an Stelle des Auerkenntnis Scheines eine Quittung nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster auszuhändigen, aus der die Gruppe und das Gesamtgewicht der abgelieferten Kupfer- oder Platinmengen hervorgehen müssen. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Victoriastraße 34, zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wurde. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen und Photographien beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 10. November 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Auerkenntnis Schein umzutauschen. Der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

Für jedes Bauwerk, von welchem Kupfer und Platin abgeliefert ist, ist der Beleg (Auerkenntnis Schein oder Quittung) in zwei Ausfertigungen anzustellen, von denen eine der Ablieferer, die andere die Metall-Mobilmachungsstelle erhält.

Die Vordrucke für Auerkenntnis Scheine und Quittungen sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

§ 5.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Kupfermengen nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung bleibt den beauftragten Behörden überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung des Besitzers zum Entfernen der Kupfer- und Platinmengen von den Bauwerken besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Kupfer- und Platinmengen.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Auerkenntnis Scheine (Anlage 2) bei Annahme der Uebernahmepreise oder Quittungen (Anlage 3) bei beabsichtigter Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. auf der Quittung zu vermerken.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 31. Dezember 1917 beendet sein.

§ 6.

Ausnahmen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Kupfermengen ausgesprochen werden, für die ein besonderer kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung ist eine Bescheinigung nach Anlage 4 anzustellen. Eine zweite Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Metall-Mobilmachungsstelle mit dem nächsten Bericht (siehe Anlage 6) einzusenden. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbinden nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle widerrufen werden.

§ 7.

Meldepflicht.

Nach § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. A. sind die durch die Beschlagnahme Betroffenen, denen eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, zur Meldung der vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 200 1. 17. R. A. genannten Kupfer- und Platinmengen verpflichtet.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Meldung erfolgt durch die beauftragten Behörden.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauf-

tragten Behörden zu richten haben, sind Melde Scheine

dem in Anlage 5 beigefügten Muster zu verwenden. Melde Scheine sind durch die beauftragten Behörden der Reichsdruckerei zu beschaffen und nach Ausfertigung durch die Meldepflichtigen sowie nach Prüfung und Stellung durch die zuständigen Behörden von diesen spätestens 31. Juli 1917 an die Metall-Mobilmachungsstelle einzusenden.

§ 8.

Nachprüfung durch die beauftragten Behörden.

Die beauftragten Behörden haben auf Anordnung der Metall-Mobilmachungsstelle die Nachprüfung der Grund der Anweisung M. 2732/8. 15. R. A. und der Bekanntmachung M. 200/1. 17. R. A. eingegangenen Meldungen sowie der von den Betroffenen an das Reichsschiedsgericht gegebenen Unterlagen zu übernehmen.

In Fällen, in denen die beauftragten Behörden hierfür geeignete sachmännliche Stelle (Hochbauamt dgl.) haben, kann benachbarten Kommunalverbänden, denen solche Stellen vorhanden sind, die Nachprüfung übertragen werden.

§ 9.

Bericht an die Metall-Mobilmachungsstelle.

Die beauftragten Behörden haben über die im Monat eingegangenen und über die in derselben Zeit gegebenen Kupfer- und Platinmengen 5 Tage nach dem betreffenden Sammelperiode Bericht auf den beschriebenen Vordruck (Anlage 6) an die Metall-Mobilmachungsstelle in zwei Ausfertigungen einzusenden. Auch Fehlmeldungen sind zu erstatten. Den Berichten sind die zugehörigen Melde Scheine und Auerkenntnis Scheine bzw. Quittungen beizufügen.

Anfragen der beauftragten Behörden sind an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten; nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschuhzahlung und Rückerstattung der von den beauftragten Behörden verauslagten Summen sind an die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 10.

Lagerung und Sortierung.

Die abzuliefernden Platinmengen sind sofort nach Ablieferung von der Sammelstelle als Wertpapiere oder -brief an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu senden.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der abgelieferten Kupfermengen gewährleisten und haben für die Lagerung zu sorgen. Sie haften für Vorfahrt und grobe Fahrlässigkeit.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die gesammelten Kupfermengen nach Abruf zu verladen, abzuliefern. Für den Versand mit der Eisenbahn, tunlichst in ganzen Wagenladungen erfolgen soll, sind schlossene Wagen anzufordern. Auf Raumaussparung Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtersparnis zu achten.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Brand- oder Diebstahl ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit Anzeige an die Versicherungsgesellschaft rechtzeitig erfolgen und Erstattungsansprüche nicht verlorengehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft getragen.

§ 11.

Vorschuh, Abruf und Abrechnung.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die beauftragten Behörden für die Einlösung der Auerkenntnis Scheine auf Verlangen Vorschüsse zu zahlen, die die gesammelten Kupfermengen abzurufen und beim Ablieferer diejenige Stelle anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine bahnamtliche Bewiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die der Kriegsmetall Aktiengesellschaft beim Abruf einzusenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegsmetall Aktiengesellschaft. Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat in ihren Besitz gelangten Kupfermengen in bezug auf Gewicht nachzuprüfen. Maßgebend ist das bahnamtliche Gewicht, welches die Bahn, nicht aber durch den Verlager in den Frachtbrief eingetragen ist.

Die Abrechnung erfolgt durch die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nach beendeter Durchführung der Bekanntmachung. Zugrundegelegt werden die von den beauftragten Behörden laut Auerkenntnis Scheinen verauslagten Beträge, wie sie sich aus den Berichten ergeben. Möglichkeit ist für die Abrechnung der bargeldlose Zahlungsverkehr zu wählen.

Bei der Schlussabrechnung wird das sich aus dem Bericht ergebende Gesamtgewicht der Summe der amtlichen Gewichte gegenübergestellt. Wesentliche Minderungen sind von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft der Metall-Mobilmachungsstelle zwecks Mäßigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden beauftragten Behörde bekanntzugeben. Für Minderergewichte wird keinen Fall die Sammlungsgebühr vergütet.

Für Mehrgewichte wird lediglich die Sammlungsgebühr von 0,30 M. für das Kilogramm, nicht aber der Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung 200/1. 17. R. A. bezahlt.

Wird eine Einigung über die Abrechnung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schlichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schlichter die Kriegsmetall Aktiengesellschaft und dessen Vorsitzmann das Kriegsministerium ernennt.

§ 12.

Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung der Verordnung M. 200/1. 17. R. A. in Kraft.

Frankfurt a. M., 9. März 1917.

Anordnende Behörde:
Stellv. Generalkommando
des XVIII. Armeekorps.

Montabaur, den 27. März 1917.

Die folgende Anweisung gilt insbesondere hinsichtlich der unterzeichneten herangezogenen Stellen als **Anweisung** des mit der Durchführung des Kreisblatt Nr. 35 abgedruckten Bekanntmachung vom 20/2 17 K. R. A. beauftragten Kommunalverwalters für den Unterwesterwaldkreis.

Allen denjenigen Gemeinden des Kreises, in denen **Gold- und Platinmengen** der gedachten Art vorfinden, werden Sammelstellen eingerichtet. Die Gemeinden haben die beauftragte Behörde bei der Durchführung der Bekanntmachung zu unterstützen.

Herrn Bürgermeister ersuche ich, jedem ein- oder mehreren in Ihrer Gemeinde von der Bekanntmachung Bescheidene einen Meldebogen auszuhändigen und für die richtige Ausfüllung dieser Meldebogen Sorge zu tragen. Meldebögen werden Ihnen demnächst zugehen, soweit nicht bereits geschehen ist. Die Meldungen sind mit **Spätestens zum 1. Juli d. Js. bestimmt** zu überreichen. **Fehlansätze sind erforderlich!** Die Abgabe der beschlaggenommenen Mengen muß bis zum **1. März d. Js.** beendet sein. Die als Sammelstellen dienenden Räume müssen eine sichere Lagerung der abgenommenen Mengen gewährleisten. Nach Ablauf der Abgabefrist — 10. Nov. cr. — ist erforderlichenfalls Zwangsversteigerung — § 5 der Anweisung — zu veranlassen, welche bis zum **31. Dezember d. Js.** beendet sein muß.

Der Landrat: Bertuch.

Generalkommando.

VIII. Armeekorps.

Ia Nr. 9430 M.

Coblenz, den 16. August 1916.

Verordnung.

Durch Verfügung des königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 15 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdebesitzer folgende Anordnung getroffen worden, daß die stellv. Generalen ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilisationsplan zugewiesenen Teilen durch Kauf oder Ausleihung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Bezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf im Bereich des stellv. VIII. A. R. gehören **aufser** **Korpsbezirk** noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. A. R.

Appstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Lünen Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Essen, Lennep, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des XVIII. A. R.

Boatshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Westerwald, Westerburg, Altena, Arnshagen, Brilon, Hirschfeld, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 das folgende Verbot erlassen: Der Pferdehandel innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I.) und die Ausfuhr von Pferden aus dem Bereiche des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I.) ohne Erlaubnis sind verboten.

Die Rechte der Remonte-Inspektion (vergl. Z. I.) werden durch dieses Verbot nicht berührt.

Händler und Privatpersonen dürfen Pferde nur ankaufen, veräußern oder ausführen, wenn sie einen Erlaubnisschein des stellv. VIII. A. R. oder der Remonte-Inspektion haben. Zur Veräußerung eines Pferdes bedarf es jedoch keines Erlaubnisscheines, wenn der Ankäufer im Besitze eines Erlaubnisscheines der obigen Stellen zum Ankauf von Pferden ist. Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen bedürfen eines Erlaubnisscheines.

Händlern mit Erlaubnisscheinen ist gestattet, die angekauften Pferde an Sammelstellen innerhalb des Bereiches des stellv. VIII. A. R. (vergl. Z. I.) zusammenzutreiben und auf der Bahn zu befördern. Händler dürfen außerdem die von den Ankaufskommissionen nicht angekauften Pferde verladen, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. In der Bescheinigung sind die Anzahl der Pferde, der Ort und das Datum des Verladens anzugeben.

Ferner sind die Landräte und Polizeiverwaltungen befugt, Händlern und Privatpersonen den An- und Verkauf von Pferden in einzelnen Fällen zu gestatten und für diese Fälle einen Erlaubnisschein zur Ausfuhr der Pferde aus dem Kreise zu erteilen.

Die Landräte und die anderen Organe der Polizei haben die Befolgung der vorstehenden Verbote strengstens zu überwachen und Zuwiderhandlungen unverzüglich der zuständigen Stelle zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Die Eisenbahndirektion und die Linienkommandanturen haben alle Eisenbahnhöfe, Bahnhofskommandanturen usw. anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur unter den vorstehend unter Ziffer II 2 angegebenen Voraussetzungen zu gestatten.

Der Ankauf von Pferden durch militärische Ankaufskommissionen anderer Armeekorps im Bereiche des stellv. VIII. A. R. ist nur gestattet, wenn vorher die Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise schriftlich eingeholt wird. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines wird jeweils an den ältesten Offizier der Kommission nach persönlicher Meldung beim stellv. VIII. A. R. erfolgen.

III. Auf Fohlen und Pferde bis zu drei Jahren — April 1917 an gerechnet — findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Landräte usw. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlshabers in ihren Bezirken selbständig Beschränkungen über die Anzahl der auszuführenden Fohlen und dreijährigen

Pferde zu verfügen oder die Ausfuhr gänzlich zu verbieten.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die unter II 2 erlassenen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

V. Die Verordnung vom 14. Mai 1915 Abt. Ia Nr. 3630 M wird hierdurch aufgehoben.

Der Kommandierende General von Ploeg.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutliche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 28. April 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf beiden **Scarpe-Ufern** setzte der Feind die starke Beschließung unserer Stellungen u. des Hintergeländes fort. Wir bekämpften mit erkennbarer Wirkung die engl. Batterien.

Bei **Wondy** brachen gestern Vormittag mehrere Angriffe der Engländer vor unseren Linien verlustreich zusammen.

Heute, vor Tagesanbruch, nahm der Feuerkampf von Loos bis **Queant äußerste Festigkeit** an.

Nach **Trommelfeuer** ist bald darauf fast an der ganzen Front die **Infanterieschlacht neu entbrannt.**

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Kampfslage ist bei wechsend starkem Feuer gleich geblieben.

Bei **Braye** ist ein französischer Angriff gescheitert. Bei der **Gurtebise-Ferme** wurden den feindlichen Sturmtruppen bei erfolgreicher Abwehr Gefangene und Maschinengewehre abgenommen.

Am **Brumont** und nördlich von Reims schlugen Erkundungsvorstöße des Feindes fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Durch Abwehrfeuer wurden 3 feindliche Flugzeuge, durch Luftangriff 2 Fesselballons abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Infolge lebhafter Tätigkeit der russischen Artillerie nahe der Küste, westlich von Luga, an der **Plota-Pipa**, **Paragowka** und an der **Putna**, war in diesen Abschnitten auch unser Feuer gesteigert.

Hinter unseren Linien stürzte nach Luftkampf ein russischer Flieger ab.

Mazedonische Front.

Bei Regen und Schneefall in den Bergen nur geringe Gesichtstätigkeit.

Der I. Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. April 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Schwerstes **Trommelfeuer** vor Tagesanbruch auf der ganzen Front, von **Leus** bis **Queant** beginnend, leitete am 28. April die Schlacht ein, von der die Engländer zum **dritten Male** die Durchbrechung der deutschen Linien bei **Arras** erhofften. **Bis mittag war der große Kampf entschieden; er endete mit einer schweren Niederlage der Engländer!**

Bei **Hellmerden** folgten der sprungweise vorgelegten Wand von Stahl, Staub, Gas und Rauch die englischen Sturmkolonnen in einer Front von etwa 30 Kilometer Breite.

Die Wucht des feindlichen Stoßes nördlich der **Scarpe** richtete sich gegen unsere Stellungen von **Chaville**, bei **Roey**; dort entbrannte die Schlacht zu außerordentlicher Heftigkeit.

Der Engländer drang in das von uns als Vorstellung besetzte **Arleuz**, in **Oppy**, bei **Savrelle** und **Roey** ein; da traf ihn der Gegenangriff unserer Infanterie! In hartem Ringen, Mann gegen Mann, wurde der Feind geworfen, stellenweise über unsere eigenen Linien hinaus, die bis auf **Arleuz** sämtlich wieder in unserer Hand sind.

Südlich der **Scarpe-Niederung** toste gleichfalls erbitterter Kampf, in den geschossenen Stellungen troheten unsere braven Truppen mehrmaligem Ansturm; auch dort sind alle englischen Angriffe gescheitert.

Auf den Flügeln des Schlachtfeldes brachen die feindlichen Angriffswellen schon im Vernichtungsfeuer unserer Artillerie zusammen.

Die Verluste der Engländer sind wieder außerordentlich schwer.

Der 28. April ist ein neuer **Chrentag unserer Infanterie**, die kraftvoll geführt und trefflich unterstützt durch die Schwestern- und Hilfswaffen, sich der Größe ihrer Aufgabe voll gewachsen zeigte!

Bei den anderen Armeen der Westfront, auch an der **Nisne** und in der **Champagne**, sowie im **Osten** und auf dem **Balkan** ist die Gesamtlage unverändert.

Der I. Generalquartiermeister: **Ludendorff.**

Die Beute unserer U-Boote im März.

WTB Berlin, 29. April. (Amtlich.) Im Monat März sind nach endgültiger Feststellung insgesamt **450 Handelsschiffe** mit **885 000 Brutto-Registertonnen**

durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte vernichtet worden, davon **345 feindliche Schiffe** mit **689 000 Tonnen**. Von diesen sind **536 500 Tonnen** englisch. Ferner wurden sechs Schiffe, darunter drei feindliche, mit insgesamt **39 500 Tonnen** schwer beschädigt, deren Schiffsraum auf längere Zeit für den Handelsverkehr ausfällt. Seit Kriegsbeginn bis **31. März 1917** sind damit und unter Hinzurechnung der im Laufe des letzten Vierteljahres nachträglich bekanntgewordenen Kriegsverluste **5 711 000 Brutto-Registertonnen** feindlichen Handelsschiffsraums verloren gegangen, davon **4 370 500 Tonnen** englische. Dies sind **23 v. H.** der englischen Gesamttonnage der Heimatshandelsflotte zu Anfang des Krieges.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Guatemala bricht die Beziehungen ab.

* **Haag**, 29. April. (Zf.) Reuter meldet aus Paris: Ein Telegramm aus Guatemala teilt offiziell den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland mit.

Der dritte englische Durchbruchversuch völlig mißlungen.

Rassenangriff in 30 Kilometer Frontbreite.

* **Berlin**, 28. April. (W. B. Amtlich.) Auf dem Schlachtfeld von **Arras** ist den Engländern heute zum dritten Male der Durchbruch der deutschen Linien völlig mißlungen!

Die bei Tagesanbruch mit starken Massen in 30 Kilometer Frontbreite auf beiden **Scarpe-Ufern** einsetzenden Angriffe sind sämtlich durch Feuer und im Gegenstoß gescheitert. Von Neuem hat der Feind eine schwere Niederlage erlitten, seine Verluste sind sehr groß.

An der **Nisne** und in der **Champagne** wechselnd starker Artilleriekampf. Im **Osten** nichts Wesentliches.

Abgeschlagener Angriff auf Zeebrügge.

Erfolgreiche Beschließung von Margate.

* **Berlin**, 28. April. (W. B. Amtlich.) Am 26. April, nachmittags, griffen englische Großkampfflugzeuge einige vor der flandrischen Küste kreuzende Torpedoboote und den Hafen von **Zeebrügge** erfolglos mit Bomben an. In dem anschließenden Luftgefecht wurde ein englisches Großkampfflugzeug durch einen unserer Seekampf-Einsitzer abgeschossen. Ein hinzukommendes französisches Flugboot wurde gleich darauf durch unsere Küstenbatterien außer Gefecht gesetzt. Drei Insassen und das Flugboot konnten geborgen werden.

Deutsch: Seestreitkräfte führten in der Nacht vom 26. zum 27. April eine Unternehmung gegen die **Themse** mündung aus. Als sich auf dem Wasser kein Gegner zeigte, wurde der Hafen **Margate** mit den dazu gehörigen Befestigungsanlagen nachdrücklich beschossen. Die feindlichen Landbatterien erwiderten das Feuer lebhaft, aber erfolglos. Unsere Seestreitkräfte sind ohne Beschädigungen und Verluste zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Bomben auf Sulina.

* **Berlin**, 28. April. (W. B. Amtlich.) Deutsche Seeflugzeuge haben am 26. April die Hafenanlagen von **Sulina** (Rumänien) erfolgreich mit Bomben bemorsen. Starke Brandwirkung im Hafengelände und auf Leichtern wurde beobachtet. Sämtliche Flugzeuge sind trotz heftigen feindlichen Abwehrfeuers unbeschädigt zurückgekehrt.

Politisches.

Hauptauschuß des Reichstags.

Zuverlässliche Mitteilungen über die politische und militärische Lage.

* **Berlin**, 28. April. (W. B.) Der Hauptauschuß des Reichstages nahm heute vormittag zunächst längere vertrauliche Mitteilungen des Staatssekretärs des auswärtigen Amtes **Zimmermann** über die auswärtige politische Lage entgegen. Die für den guten Ausgang des Krieges zuverlässigen Darlegungen des Staatssekretärs, die sich diesbezüglich mit den gemeldeten Mitteilungen des Kriegsministers und des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes decken, wurden von den zahlreich erschienenen Abgeordneten und Mitgliedern des Hauptauschusses mit Beifallskundgebungen begrüßt. Sie haben die Auffassung verstärkt, daß wir in nicht allzuferner Zeit zu einem guten Ende des Krieges kommen werden, zumal die letzten Hoffnungen unserer Feinde auf eine innere Zermürbung des deutschen Volkes an dessen festem Siegeswillen scheitern werden.

Vermischte Nachrichten.

† **Bochum**, 28. April. (Wolff-Tele.) (Schwerer Unglücksfall.) Auf der Seife „**Karl Friedrich**“ hat sich heute früh um 5 Uhr 50 Min. ein schweres Unglück ereignet. Auf der Seilfahrt stürzte durch ein Reißen des Seiles der mit **42 Bergleuten** besetzte Förderkorb in die Tiefe. Die Bergung der Leichen und genauere Feststellungen haben noch nicht stattfinden können. Leider muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die gesamten Insassen des Förderkorbs beim Unfall ums Leben gekommen sind.

An die Herren Bürgermeister.

Formulare zu **Brandsteuerhebelisten** (Titel und Einlagen) sind vorrätig in der **Kreisblatt-Druckerei Montabaur.**

Englands gekrönte Opfer.

Zepter und Krone hat England von jeher nur als Mittel benutzt, die eignen Herrschaftsbedürfnisse zu befriedigen. Es hat Fürsten auf Throne gesetzt oder herabgestürzt, lediglich nach dem Bedarf seiner jeweiligen Macht- und Eroberungsziele. Der monarchische Gedanke selber ist England völlig gleichgültig. Bald spielt es sich als verufenen Schützer des Fürstentums auf, bald als Förderer der gegen den Bestand von Monarchien gerichteten Umsturz-bewegungen. Nur darauf kommt es ihm an, ob der monarchische Wille ihm dient oder widerspricht. In diesem Falle trägt es nicht das mindeste Bedenken, die Monarchie, der es bei sich zu Hause in die Rolle nur eines ohnmächtigen Schattendaseins belassen hat, zu untergraben und die Völker gegen ihre angekommenen Herrscher aufzuwiegeln. So trachtete es danach, König Konstantin von Griechenland wegen seiner Nichtteilnahme am Kriege durch sein Volk entthronen zu lassen. Das ist seither nicht gelungen. Aber gelungen ist die Absetzung des Zaren Nikolaus.

Als der Zar noch im Vollglanze seiner Macht den ausschlaggebenden Willen in Russland bedeutete, streuten die Engländer ihm Weisheit, überschütteten sie ihn mit Ausdrücken innigster Verehrung und aufrichtigster Freundschaft. Bei jeder Gelegenheit feierten sie ihn als treuen Verbündeten, als den weisen Selbstherrscher aller Reußen, als einen der erleuchteten Monarchen der Welt. Weisheit und erleuchtet, weil er sich von dem verhängnisvollen Wahne hatte umstricken lassen, an der Seite Englands dessen Vernichtungswillen gegen Deutschland vollstrecken helfen zu müssen. Als aber während des Krieges die Erwartungen, die die Engländer auf des Zaren Dampfwolze gesetzt hatten, enttäuscht wurden, schwand ihre ersehnte Begeisterung für den moskowitzischen Kaiser. Als nunmehr untauglich für die britischen Kriegszwecke haben sie ihn ohne Erbarmen lassen fallen.

Das Bündnis mit England hat den Zaren seine Krone gekostet. Sein Schicksal ist besenkt. In der Geschichte bildet er fortan einen der Hauptbeleg für Englands Dank, neben den gekrönten Oberhäuptern der kleineren Staaten, die sich England in diesem Kriege zu Schutzhelfern im Dienste seiner Machtgier und Eroberungshut auserkoren hat. Die Könige von Belgien, Serbien, Montenegro und Rumänien haben sich von England in den Krieg gegen Deutschland treiben lassen: dafür leben sie jetzt als Herren ohne Land, nur auf Englands Gnade angewiesen. Ein Weiches werden vielleicht Englands Nachbarn die aus ihren Staaten vertriebenen verbündeten Könige noch bilden. Aber sie werden nicht mit der Wimper zucken, ihnen, wenn es ihnen so gut dünkt, ein ähnliches Schicksal, wie das des Zaren, zu bereiten.

Die Weltgeschichte war bereits vor diesem Weltkriege so überreich an anstößigen und belehrenden Belegen für die schändliche, Grauen erregende Art, wie England seine angeblich zur Gerechtigkeit verpflichteten Freunde zur Schlichtbank führt und mit grausamen Unannehmlichkeiten belohnt. Gewarnt waren die von England verführten und gegen Deutschland aufbegehnten Herrscher schon genug durch die Geschichte. Aber sie wollten sich von dieser nicht belehren lassen. Das Schauspiel, das die Geschichte des Zaren und der vier genannten Könige bieten, wird sich erst dann nicht mehr wiederholen, wenn England in diesem Kriege endlich seine verdiente Strafe empfangen und dann in Zukunft nicht mehr fähig sein wird, mit Zeptern und Kronen wie mit Waren zu handeln, die man möglichst billig kauft und möglichst hoch verkauft, um so seine Geschäfte bestens zu beforgen.

Ausharren in Zuversicht!

Nächst unserm Kaiser folgt in Einmütigkeit unser Volk unserm Hindenburg als dem berufensten, bewährtesten Führer, als dem, der den Willen zum Siege verkörpert. Neben unserm Kaiser übernahm Feldmarschall v. Hindenburg von der höchsten Warte die gesamte Kriegsführung und erhebt mit untrüglicher Blicke, was vor allem not tut. Sein hochharter Wille ist in diesem Kriege der deutsche Wille. Was aber sagt uns heute der Führerwille Hindenburgs? Darauf hat der große Heerführer jüngst in der Unterredung mit einem spanischen Zeitungsvertreter die Antwort gegeben. Er hat sein Wort aus dem Anfange des Krieges wiederholt, daß es die Nerven sind, die den Krieg entscheiden. Dies Wort gelte mehr denn je. „Im Vertrauen auf die Nerven des deutschen Volkes“, sagt er, „stehe ich auf meinem Posten und sehe dem letzten entscheidenden Kampfe ohne Schwanken entgegen.“

Anders gefaßt lautet heute das Gebot des Hindenburg-Willens: Ausharren in Zuversicht! Ausharren ohne Schwanken! Die Entscheidung hängt ab von der Nervenkraft, von der Zuversicht des Willens, der ausharrt. Unser Hauptfeind, England, rühmt sich, ohne Zweifel nicht mit Unrecht, vornehmlich seiner Zähigkeit. Zeigen wir, daß wir ihm in der Zähigkeit, die dasselbe ist wie das Ausharren in Zuversicht, überlegen bleiben. Die Ueberlegenheit aber besteht nicht nur die Zähigkeit unserer Helden draußen, sondern auch der Heimarmee. Nach Hindenburgs Wort ist der deutsche Stog gesichert, wenn unser Volk auch daheim im zuversichtlichen Ausharren die stärksten Nerven beweist, insbesondere im Ausharren mit dem, was ihm die Ernährungsverhältnisse während der letzten drei Monate des noch laufenden Erntejahres zwar im knappen, aber doch auskömmlichen Maße bieten.

Vor der unermesslichen Größe dessen, worüber nun die Entscheidungen fallen, kann nur klein erscheinen, was dem Dabeingeblichen an Entbehrung auferlegt ist. Klein — das muß immer wieder ins Bewußtsein gerufen werden — auch im Vergleich mit dem graufigen Geschick, das auf dem vom Kriege heimgesuchten Gebiete und dessen Bewohnern lastet, das über deutsches Land hereinbrechen müßte, wenn es die Feinde betreten könnten. Nervenschwachen zu Hause, die dank der unerschütterlichen Wacht unserer Wehrmacht des Krieges ganzen Schrecken und Jammer gar nicht unmittelbar erleben, aber dennoch seufzen und klagen, ist der Satz im Feldpostbriefe eines Kanoniers zu Gemüte zu führen: „Denen gehören einmal die Franzosen oder die Engländer oder die Russen ins Land, nur auf vierzehn Tage, damit sie wissen, was Krieg und Not ist.“ Wer das weiß, der wird ohne Murren und Jagen alle Nahrungsschwierigkeiten überwinden.

Wer Nerven hat, harret aus im Vertrauen auf den Endsieg. Unsere Krieger zu Lande und in der Luft, über und unter dem Wasser behalten, geführt vom Hindenburg-Willen der Zuversicht, die Nerven, die siegen. Nur darauf kommt es heute noch an, daß unser Volk auch daheim diesen nervenkraftigen Willen behält. In dunkler Nacht leuchten die Sterne am klarsten, die Leitsterne, die vor Gefahren bewahren helfen. Der hellste dieser Leitsterne strahlt als das Mahnwort: Ausharren in Zuversicht!

Mehrere Wohnungen in meinem **Hinterhause**, in gutem Zustande, billig zu vermieten.
Hermann Eigendorf, Montabaur.

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche unserem Betriebsführer **Herrn Philipp Laufenberg** zu seinem Namensfeste am 1. Mai 1917.
Gewidmet von seinen Arbeitern.
Herschbach (Westerwald).

1 Waggon Kali angekommen.
Franz Spielmann, Montabaur.

Zurückgesetzte **Kleiderstoffe, Lüster, Woll- & Baumwollgarne, Bänder u. Litzen** färbt in gangbare Farben um **Färberei Bayer, Montabaur, Bahnhofsstrasse 6.**

Hilfsdienst. Es können noch einige **Grundarbeiter** bei gutem Verdienst eingestellt werden.
Westerwälder Elektro- & Eisen- & Metallgewerkschaft Stadt.

Für mein kaufmänn. Büro ein **Lehrling** mit guter Schulbildung und sauberer Handschrift gesucht. Selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Abschriften der Schulzeugnisse zu richten an **Westerwälder Eisengießerei und Maschinenfabrik Josef Olig, Montabaur.**

Ein **starker Junge**, kann die Schmied- u. Maschinen-Schlosserei erlernen. Wo sagt d. Geschäftsst. d. Bl.

Für die **Leitung eines Tonbetriebes** wird **selbständiger Geschäftsführer** gesucht, welcher sowohl den **Abbau der Gruben** leiten, als auch für den **Verkauf** tätig sein kann. Die Stellung ist dauernd, selbstständig und gut bezahlt. Gewinnbeteiligung ist vorgesehen. Gest. Angebote, die verschwiegen behandelt werden, an die Geschäftsst. der Kreisblattes erbeten. (Nr. 271)

Bestellungen auf das Kreisblatt für den Monat **Mai 1917** werden von unseren Agenten und Austrägern entgegengenommen.

6-800 Stück ein- u. zweiförmige **Sektkaraffen** abzugeben. Sofortige Anfrage erbeten.
Forkmeister Schwab, Herschbach i. Westerm.

Fast neues Fahrrad mit Bereifung, starke Brennenbor-Maschine preiswert abzugeben. Wo, zu erfragen, in der Geschäftsstelle d. Bl.
Verkaufe junge, belgische Riesenkaninchen.
J. Homann, Montabaur.

Blagvertreter allerorts für Verbands- und Markenartikel bei hohem Verdienste gesucht.
Kriegsinvalide bevorzugt.
Off. unter V. W. 1541 an **Haasenstein & Vogler Akt.-Ges., Frankfurt a. M.**

Junge Kriegerfrau sucht für einige Stunden des Tages Beschäftigung. Näh. in der Geschäftsstelle d. Bl.
Jüngeres Dienstmädchen für sofort od. 15. Mai gesucht.
Alexander Stern, Montabaur.

Junges Mädchen in Stenographie, Buchführung und Maschinenschreiben erfahren, sucht Anfangsstelle. Offerte unter L. M. an die Geschäftsstelle.

„Wiedersehen war seine und unsere allergrösste Hoffnung.“

Gott der Allmächtige hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse beschlossen, daß unser innigstgeliebter Sohn, unser herzenguter Bruder und Enkel **Johannes Beres, Musketier im Res.-Infr.-Regt. Nr. 88**, in der Blüte seiner Jahre, in noch nicht vollendetem 21. Lebensjahre am 20. April 1917 auf dem Felde der Ehre sein junges Leben lassen musste.
In tiefem Schmerz:
Jacob Beres, Katharina Beres geb. Schmied, Karl Beres z. Zt. im Felde, Dina Beres, Flora Beres, Witwe Adam Beres.
Montabaur, den 28. April 1917.
Das Traueramt findet Mittwoch, den 3. Mai, vormittags 7 1/2 Uhr in der kath. Pfarrkirche zu Montabaur statt.

Danksagung. Für die vielen Beweise herzlichen Teilnahme bei dem Hinscheiden meiner guten Frau, unserer guten Mutter **Frau Alexander Stern Fanny geb. Herz**, sagen aufrichtigen Dank.
Montabaur, den 30. April 1917.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Holzversteigerung. **Donnerstag, den 3. Mai ds. Js.** vormittags 9 Uhr anfangend, werden im **Arzbacher Gemeindevwald** Distrikt Nr. 22 a u. b: Vorderer Schlammweg 42 Eichen-Stangen, 34 Km. Eichen-Scheit- und Knüppelholz, 220 „ Buchen- „ 2750 Stück Buchen-Wellen „ öffentlich versteigert.
Der Anfang wird an der Cadenbacher Grenze gemacht. Das Holz lagert etwa 200 m von der Coblenzer Strasse. **Arzbach, den 30. April 1917.**
Der Bürgermeister Schupp.

Tüchtige Arbeiter und Arbeiterinnen für alle vorkommende Arbeiten finden **guter Bezahlung dauernde Beschäftigung** „**Industrie**“ **Fabrik feuerfester und säurefester Fabrikate G. m. b. H., Grenzhausen**

An die Herren **Bürgermeister des Kreises. Betr. Reichsfleisch- und Kommunalfleischarten.**
Nach Verfügung Königl. Landratsamts in Nr. und 59 des Kreisblattes von 1917 ist der Bedarf Reichsfleisch- und Kommunalfleischarten allmonatlich anzumelden und zwar getrennt:
a) Fleischarten für Erwachsene,
b) „ „ Kinder (bis zum vollendetem Lebensjahre.)
Wir bitten um Angabe der für die Zeit vom 1. bis 10. Juni 1917 erforderlichen Fleischarten bis spätestens **3. Mai**, damit die rechtzeitige Lieferung sich ist. Falls bis zum 3. Mai eine Anmeldung erfolgt, wird angenommen, daß dieselbe Anzahl wie im vorigen Monat zugesandt werden soll.
Geschäftsstelle des Kreisblattes in Montabaur.